

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **verordnung (EWG) Nr. 3667/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1992)** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3668/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 (1992)** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3669/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch des KN-Codes 0202 30 90 (1992)** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3670/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-Codes 0206 29 91 (1992)** 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3671/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1990 zu zahlende Beihilfe ...** 6
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3672/91 der Kommission vom 13. Dezember 1991 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge** 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3673/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen** 9
- Verordnung (EWG) Nr. 3674/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden** 11

* Verordnung (EWG) Nr. 3675/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	13
* Verordnung (EWG) Nr. 3676/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Sonderfällen der Definition der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger sowie ihrer Erzeugergemeinschaften	14
* Verordnung (EWG) Nr. 3677/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/90 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Portugal sowie zwischen Portugal und Drittländern	18
* Verordnung (EWG) Nr. 3678/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/91 über die Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Spanien und Drittländern	22
* Verordnung (EWG) Nr. 3679/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3814/90 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen Spanien und Portugal	27
* Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 über den Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen zur Lieferung nach den Azoren und Madeira	31
* Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Verkauf im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 eröffneten Dauerausschreibung	34
* Verordnung (EWG) Nr. 3682/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	36
* Verordnung (EWG) Nr. 3683/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	37
* Verordnung (EWG) Nr. 3684/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Drittländern nach Spanien	38
* Verordnung (EWG) Nr. 3685/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	40
Verordnung (EWG) Nr. 3686/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	41

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

91/645/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 29. November 1991 über die Änderung der Entscheidung 90/552/EWG vom 9. November 1990 zur Abgrenzung des von der Pferdepest befallenen Gebietes	43
--	----

91/646/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1991 über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 863/91 durchgeführte 10. Einzelausschreibung 45

91/647/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1991 über die zuschußfähigen Höchstbeträge für die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an den Ausgaben für Beihilfen zur Einstellung für Beihilfen, für Beihilfen zur Existenzgründung sowie für Einstellungsbeihilfen auf Aktionen der Beschäftigung 46

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails (Abl. Nr. L 149 vom 14. 7. 1991) 47

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3667/91 DES RATES**

vom 11. Dezember 1991

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, ausgedrückt als Fleisch ohne Knochen, auf 53 000 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Kontingent ist daher für das Jahr 1992 zu eröffnen.

Es ist insbesondere sicherzustellen, daß alle Marktbeteiligten der Gemeinschaft Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird.

Diese Regelung besteht in der Aufteilung der verfügbaren Mengen durch die Kommission auf die traditionellen Marktbeteiligten einerseits und die am Rindfleischhandel mit Drittländern interessierten Marktbeteiligten andererseits, damit letztere schrittweise an der genannten Regelung teilhaben können. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten sind die Zugangsmöglichkeiten zu verbessern, indem der den letztgenannten Marktbeteiligten vorbehalten Anteil erhöht wird. Um sicherzustellen, daß sie ihrer Tätigkeit ernsthaft nachgehen, dürfen jedoch nur Mengen von gewisser Bedeutung, die für den Handel mit Drittländern repräsentativ sind, in Betracht gezogen werden.

Damit die vorgesehene Kontingentsmenge voll ausgeschöpft wird, sollte eine Frist für die Beantragung der Einfuhrlicenzen sowie für die Übertragung der gegebenenfalls nicht fristgerecht beantragten Mengen auf das letzte Vierteljahr des Jahres 1992 und für deren Zuteilung gesetzt werden, die insbesondere dem Umfang der verbleibenden Mengen Rechnung trägt, aber von den

Aufteilungskriterien für die verschiedenen Kategorien der Marktbeteiligten unabhängig ist.

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 wird für das Jahr 1992 ein Gemeinschaftszollkontingent von insgesamt 53 000 Tonnen, ausgedrückt als Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

Bei der Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(2) Im Rahmen dieser Verordnung gilt als gefrorenes Fleisch solches Fleisch, das zum Zeitpunkt der Annahme der Einfuhrerklärung in gefrorenem Zustand gestellt wird.

(3) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgesetzt.

Artikel 2

Das Kontingent von 53 000 Tonnen wird wie folgt in zwei Teile aufgeteilt :

a) Der erste Teil von 80 v. H. oder 42 400 Tonnen wird den Einführern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie in den drei letzten Jahren gefrorenes Fleisch des KN-Codes 0202 und Waren des KN-Codes 0206 29 91 eingeführt haben, die unter die gegenwärtige Einfuhrregelung fallen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

- b) Der zweite Teil von 20 v. H. oder 10 600 Tonnen wird auf die Marktbeteiligten aufgeteilt, die nachweisen können, daß sie im Handel mit Drittländern während eines noch zu bestimmenden Zeitraums eine noch festzulegende Mindestmenge von Rindfleisch, das nicht unter die gegenwärtige Einfuhrregelung oder den aktiven bzw. passiven Veredelungsverkehr fällt, umgesetzt haben.

Artikel 3

- (1) Die Mengen, für die bis zum 31. August 1992 keine Einfuhrlizenzen beantragt worden sind, werden im letzten Vierteljahr desselben Jahres — gegebenenfalls ohne Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Aufteilung — neu zugeteilt.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 16. September 1992 mit, für welche Mengen bis zum

31. August desselben Jahres keine Anträge gestellt worden sind.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere :

- a) die Aufteilung und Zuteilung der verfügbaren Mengen auf bzw. an die in Artikel 2 genannten Marktbeteiligten und
- b) die Einzelheiten der Erteilung und die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen

werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3668/91 DES RATES

vom 11. Dezember 1991

zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für die Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, ausgedrückt durch das Gewicht der Ware, auf 34 300 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Kontingent sollte daher für das Jahr 1992 eröffnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Marktbeteiligten in der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird. Zu diesem Zweck erweist sich zur Verwendung des Gemeinschaftszollkontingents ein System als zweckmäßig, das sich auf die Vorlage eines Echtheitszeugnisses über die Art, die Herkunft und den Ursprung der Waren stützt.

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 einer Gesamtmenge von 34 300 Tonnen, ausgedrückt durch das Gewicht der Ware, wird für das Jahr 1992 ein Gemeinschaftszollkontingent eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgesetzt.

Artikel 2

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung und insbesondere :

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und Ursprung der Ware garantiert werden,
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des Dokuments, das die Nachprüfung der unter Buchstabe a) vorgesehenen Garantien ermöglicht und.
- c) die Einzelheiten der Erteilung und die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen

werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3669/91 DES RATES

vom 11. Dezember 1991

zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch des KN-Codes 0202 30 90 (1992)DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Büffelfleisch des KN-Codes 0202 30 90 ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v.H. zu eröffnen, dessen Menge, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, auf 2 250 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Kontingent ist daher für das Jahr 1992 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Marktbeteiligten in der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird. Zu diesem Zweck erweist sich zur Verwendung des Gemeinschaftszollkontingents ein System als zweckmäßig, das sich auf die Vorlage eines Echtheitszeugnisses über die Art, die Herkunft und den Ursprung der Ware stützt.

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rind-

fleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Büffelfleisch des KN-Codes 0202 30 90 einer Gesamtmenge von 2 250 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, wird für das Jahr 1992 ein Gemeinschaftszollkontingent eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v.H. festgesetzt.

Artikel 2

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung und insbesondere

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und Ursprung der Ware garantiert werden,
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des Dokuments, das die Nachprüfung der unter Buchstabe a) vorgesehenen Garantien ermöglicht,

werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3670/91 DES RATES

vom 11. Dezember 1991

zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-Codes 0206 29 91 (1992)DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung des Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-Codes 0206 29 91 ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent zum Zollsatz von 4 v. H. zu eröffnen, dessen Menge auf 1 500 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Kontingent ist daher für das Jahr 1992 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur Erschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, erlassen werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1991.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-Codes 0206 29 91 einer Gesamtmenge von 1 500 Tonnen wird für das Jahr 1992 ein Gemeinschaftszollkontingent eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 4 v. H. festgesetzt.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere :

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und Ursprung der Ware garantiert werden,
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des Dokuments, das die Nachprüfung der unter Buchstabe a) vorgesehenen Garantien ermöglicht und
- c) die Einzelheiten der Erteilung und die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen

werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3671/91 DES RATES

vom 11. Dezember 1991

zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1990 zu zahlende Beihilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Hopfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 7 und auf Artikel 12a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71
kann den Hopfenerzeugern eine Beihilfe gewährt werden,
damit sie ein angemessenes Einkommen erzielen. Die
Höhe dieser Beihilfe wird je Hektar und differenziert
nach Sorten festgesetzt, wobei der Durchschnittsertrag der
in voller Erzeugung stehenden Flächen im Vergleich zu
den Durchschnittserträgen der Vorjahresernten sowie die
Marktlage und Kostenentwicklung berücksichtigt werden.

Nach Artikel 12a derselben Verordnung kann die Beihilfe
den Erzeugern auch, zur Erleichterung der Entwicklung

neuer Sorten, für die mit Versuchsstämmen bepflanzten
Flächen gewährt werden.

Aus der Prüfung der Ernteergebnisse des Jahres 1990
folgt, daß für in der Gemeinschaft angebaute Sorten-
gruppen von Hopfen eine Beihilfe festzusetzen ist. Die
Erzeugerbeihilfe sollte auch für mit Versuchsstämmen
bepflanzte Flächen gewährt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Ernte 1990 wird den Hopfenerzeugern für
die im Anhang aufgeführten Sortengruppen sowie für
Versuchsstämme eine Beihilfe gewährt.

(2) Die Beihilfe wird in der im Anhang angegebenen
Höhe festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 326 vom 13. 12. 1991.

*ANHANG***Den Hopfenerzeugern für die Ernte 1990 zu gewährende Beihilfe**

Sortengruppe	in ECU/ha
Aromahopfen	340
Bitterhopfen	340
anderer Hopfen	340
Versuchsstämme	340

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3672/91 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1991

zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom
20. Dezember 1990 über die zulässige Gesamtfangmenge
für 1991 und über Fangbedingungen für bestimmte
Fischbestände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch Verordnung (EWG) Nr. 2381/91⁽⁴⁾, sieht für 1991
Quoten für Seezungen vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Seezungenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
III a ; III b, c und d (EG-Zone) durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,die für 1991 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die
Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom
2. Dezember 1991 verboten. Dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern der
ICES-Bereiche III a ; III b, c und d (EG-Zone) durch
Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark
registriert sind, gilt die Dänemark für 1991 zugeteilte
Quote als ausgeschöpft.Der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
III a ; III b, c und d (EG-Zone) durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. Dezember 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3673/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2661/91 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Dezember 1991 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2661/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	129,35 ^(?) ^(?)
0712 90 19	129,35 ^(?) ^(?)
1001 10 10	180,33 ^(?) ^(?)
1001 10 90	180,33 ^(?) ^(?)
1001 90 91	159,10
1001 90 99	159,10
1002 00 00	164,20 ^(?)
1003 00 10	141,75
1003 00 90	141,75
1004 00 10	132,61
1004 00 90	132,61
1005 10 90	129,35 ^(?) ^(?)
1005 90 00	129,35 ^(?) ^(?)
1007 00 90	141,39 ^(?)
1008 10 00	64,88
1008 20 00	132,22 ^(?)
1008 30 00	82,56 ^(?)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	82,56
1101 00 00	235,62 ^(?)
1102 10 00	243,39 ^(?)
1103 11 10	293,60 ^(?)
1103 11 90	253,63 ^(?)

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3674/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Dezember 1991 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0,61	0,61	0
0712 90 19	0	0,61	0,61	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,02	1,02	0,37
1001 90 99	0	1,02	1,02	0,37
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,61	0,61	0
1005 90 00	0	0,61	0,61	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	1,42	1,42	0,51

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	1,82	1,82	0,66	0,66
1107 10 19	0	1,36	1,36	0,49	0,49
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3675/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Pflanzen und Tiere in der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 197/90 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang III des Übereinkommens ist geändert worden. Anhang III zu Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sollte deshalb abgeändert werden, um diesen von den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, angenommenen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang III des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 wird folgendes hinzugefügt:

„FAUNA

MAMMALIA

CARNIVORA

Ursidae | Ursus americanus ≠ 7 | Canada”.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Punkt 5 der Erläuterung von Anhang III ist wie folgt abzuändern:

„5. Gemäß Artikel 1 Buchstabe b) Ziffern ii) und iii) des Übereinkommens und den Entschlüssen Konf. 6.18 bedeutet das Zeichen „≠“ mit einer Zahl neben dem Namen einer Art in Anhang III Teile oder Erzeugnisse, die im Hinblick auf das Übereinkommen in diesem Zusammenhang wie folgt beschrieben werden:

≠ 1 bedeutet sämtliche ohne weiteres erkennbaren Teile und Erzeugnisse mit folgenden Ausnahmen:

a) Samen, Sporen und Pollen (einschließlich Pollinia),

b) Gewebekulturen und in-vitro-Sämlingskulturen;

≠ 7 bedeutet sämtliche ohne weiteres erkennbaren Teile und Erzeugnisse mit folgenden Ausnahmen:

a) Schädel,

b) Häute mit daran anhaftenden Klauen.”

Als Folge der Abänderung von Punkt 5 der Erläuterungen des Anhangs III sollte das Zeichen „≠ 1“ dem Namen der folgenden Sorten beigefügt werden:

„FLORA

Gnetaceae	Gnetum montanum ≠ 1	Nepal
Magnoliaceae	Talauma hodgsonii ≠ 1	Nepal
Papaveraceae	Meconopsis regia ≠ 1	Nepal
Podocarpaceae	Podocarpus neriifolius ≠ 1	Nepal
Tetracentraceae	Tetracentron sinense ≠ 1	Nepal.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 31. 1. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3676/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Sonderfällen der Definition der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger sowie ihrer Erzeugergemeinschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates vom 27. November 1989 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 enthält unter anderem die Definition der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger sowie ihrer Erzeugergemeinschaften. Nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91⁽⁴⁾ die Durchführungsvorschriften zu diesen Begriffsbestimmungen erlassen. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften zu den Obergrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 im Fall der Erzeugergemeinschaften und zur Wandertierhaltung in den geographischen Gebieten gemäß Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 legen die Erzeugergemeinschaften einen Schlüssel für die Aufteilung des Tierbestands auf die Mitglieder fest, der in den folgenden Wirtschaftsjahren nur geändert wird, wenn sich die Zusammensetzung der Erzeugergemeinschaft wesentlich ändert. Der Begriff der „wesentlichen Änderung“ ist zu definieren, um die Anwendung der für die Erzeugergemeinschaften geltenden Vorschriften einfacher und einheitlicher zu gestalten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 sind ferner die Fälle geregelt worden, in denen die Mitglieder der Erzeugergemeinschaften nicht in den Genuß der Vorschriften des Artikels 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 gelangen können. Diesen Fällen sind die der Erzeugergemeinschaften gleichzustellen, bei

denen deutlich wurde, daß sie gegründet worden sind, um diese Vorschriften zu mißbrauchen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sondermaßnahmen zugunsten der Wandertierhaltung geregelt. Aufgrund der in diesem Bereich bei der Kontrolle auftretenden Schwierigkeiten sind die Angaben, die in den diesbezüglichen Bescheinigungen gemacht werden müssen, zu präzisieren.

Bei einer zusätzlichen Prüfung hat sich gezeigt, daß das Verzeichnis der im Anhang derselben Verordnung aufgelisteten geographischen Gebiete vervollständigt werden müßte.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Läßt sich jedoch der jeweilige Eigentümer der Tiere aufgrund der Art der Erzeugergemeinschaft nicht feststellen, so muß deren Satzung oder Geschäftsordnung unbedingt einen Schlüssel für die Aufteilung des Schaf- und/oder Ziegenbestands auf die betroffenen Erzeuger im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 enthalten. Dieser Verteilungsschlüssel muß der Aufteilung der Aktiva der Erzeugergemeinschaft auf die Mitglieder im Fall ihrer Auflösung entsprechen und der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Er wird in den folgenden Wirtschaftsjahren nur geändert, wenn sich die Zusammensetzung der Erzeugergemeinschaft wesentlich ändert, die der für die Gewährung der Prämie zuständigen Behörde mitgeteilt worden ist, weil

- neue Mitglieder beigetreten und frühere Mitglieder ausgetreten sind,
- sich die Aufteilung der Aktiva aller Mitglieder der Erzeugergemeinschaft um 10 % oder mehr geändert hat.

Im jährlichen Prämienantrag ist die Anzahl der Mutterschafe anzugeben, die anhand des genannten Schlüssels auf den einzelnen Erzeuger entfällt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 15.

2. In Artikel 2 Absatz 3 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Mitglieder als Erzeuger, deren Entlohnung von einem anderen Erzeuger oder von der Erzeugergemeinschaft abhängt;“

3. Dem Artikel 2 wird der nachstehende Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Erzeugergemeinschaften werden die Gemeinschaften nicht anerkannt, die nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wegen Aufteilung des Bestands eines Betriebs, gegebenenfalls nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß Artikel 2 Absatz 2, hauptsächlich gegründet wurden, um die Vorschriften bezüglich der Höchstwerte gemäß Artikel 5 Absatz 7 derselben Verordnung mißbräuchlich anzuwenden.“

Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen die betreffenden Mitglieder bei ihrem Betrieb wesentliche materielle oder finanzielle Änderungen nachweisen können, die für sich allein die Gründung einer Erzeugergemeinschaft rechtfertigen könnten.“

4. Dem Artikel 3 Absatz 3 werden die nachstehenden Unterabsätze angefügt: „Die Mitgliedstaaten teilen der

Kommission die Vorschriften mit, welche sie zur Bestimmung oder Zulassung der Behörde erlassen haben, die am Ort für die Erteilung der im ersten Unterabsatz genannten Bescheinigungen zuständig ist.

Diese Bescheinigungen müssen folgende Angaben enthalten:

- den Ort des Auftriebs im Rahmen der Wandertierhaltung,
- Beginn und Ende dieses Auftriebs.“

5. Im Anhang werden die Abschnitte IV und V durch die Abschnitte IV und V im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1 und 5 wird auf die Prämienanträge für das Wirtschaftsjahr 1991 angewandt. Artikel 1 Nummer 3 betrifft die für das Wirtschaftsjahr 1992 und die späteren Wirtschaftsjahre gestellten Anträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

IV. DEUTSCHLAND

Baden-Württemberg (in folgenden Stadt- und Landkreisen)

Stuttgart (Stadt)	Neckar-Oderwald-Kreis
Böblingen	Pforzheim (Stadt)
Esslingen	Enzkreis
Göppingen	Calw
Ludwigsburg	Freudenstadt
Rems-Murr-Kreis	Freiburg im Breisgau (Stadt)
Heilbronn (Stadt)	Breisgau Hochschwarzwald
Heilbronn	Emmendingen
Hohenlohekreis	Ortenaukreis
Schwäbisch Hall	Konstanz
Main-Tauber-Kreis	Lörrach
Heidenheim	Waldshut
Ostalbkreis	Reutlingen
Baden-Baden (Stadt)	Tübingen
Rastatt	Zollernalbkreis
Karlsruhe (Stadt)	Ulm Stadt
Karlsruhe	Alb-Donau-Kreis
Heidelberg (Stadt)	Biberach
Mannheim (Stadt)	Bodenseekreis
Sigmaringen	Ravensburg
Rhein-Neckar-Kreis	

Bayern (in folgenden Stadt- und Landkreisen)

Alchach-Friedberg	Lindau (westliches Gebiet)
Altötting	Main-Spessart (südliches Gebiet)
Ansbach (nordwestliches Gebiet)	Miesbach (nördliches Gebiet)
Aschaffenburg	Miltenberg
Augsburg	Mühlendorf
Bad Folz-Wolfratshausen (nördliches Gebiet)	München
Berchtesgadener Land (nördliches Gebiet)	Neuburg-Schrobenhausen
Dachau	Neustadt/Aisch — Bad Windsheim (westliches Gebiet)
Deggendorf	Neu Ulm
Dilligen	Nürnberger Land (westliches Gebiet)
Dingolfing-Landau	Ostallgäu (nördliches Gebiet)
Donau-Ries	Passau (südwestliches Gebiet)
Ebersberg	Pfaffenhofen
Eichstätt (südliches Gebiet)	Regensburg
Erding	Rosenheim (nördliches Gebiet)
Erlangen (südliches Gebiet)	Rottal-Inn
Freising	Sarnberg
Fürstenfeldbruck	Straubing-Bogen
Fürth	Schweinfurt
Günzburg	Traunstein (nördliches Gebiet)
Kelheim	Unterallgäu
Kitzingen	Würzburg
Landsberg/Lech	
Landshut	

Hessen (in folgenden Landkreisen)

Wetteraukreis	Fulda
Gießen	Kassel
Marburg-Biedenkopf	Limburg-Weilburg

Niedersachsen (in folgenden Stadt- und Landkreisen)

Gifhorn	Hameln
Göttingen	Nienburg
Peine	Schaumburg
Hannover	Uelzen
Hildesheim	Verden
Holz Minden	

Rheinland-Pfalz (in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten)

Koblenz	Ludwigshafen (kreisfreie Stadt und Landkreis)
Ahrweiler	Mainz
Bad Kreuznach	Neustadt a.d.W.
Cochem-Zell	Speyer
Mayen-Koblenz	Worms
Neuwied	Zweibrücken
Rhein-Lahn-Kreis	Alzey-Worms
Trier	Bad-Dürkheim
Bernkastel-Wittlich	Germersheim
Trier-Saarburg	Südliche Weinstraße
Frankenthal	Mainz-Bingen
Kaiserslautern (kreisfreie Stadt und Landkreis)	Pirmasens
Landau i.d. Pfalz	Donnerbergkreis

V. ITALIEN**Nicht benachteiligte Gebiete der Regionen**

Toscana	Abruzzo
Umbria	Molise
Marche	Campania
Sicilia	Basilicata
Sardegna	Puglia
Lazio	Calabria

Nicht benachteiligte Gebiete der Provinzen

Cuneo	Pavia
Vercelli	Parma
Bergamo	Reggio Emilia
Brescia	Modena
Treviso	Bologna
	Forlì

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3677/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/90 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Portugal sowie zwischen Portugal und DrittländernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3640/90 des Rates
vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung der Grundregeln
für das System der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor
Milch und Milcherzeugnisse während der zweiten Stufe
des Beitritts Portugals⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3813/90 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/91⁽³⁾, wurden die im Handel mit Milch und Milcherzeugnissen zwischen der Zehnergemeinschaft und Portugal sowie zwischen Portugal und Drittländern ab 1. Januar 1991 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge festgesetzt. Die Nomenklatur der Beitrittsausgleichsbeträge ist ab 1. Januar 1992 bezüglich des KN-Codes 0406 10 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3813/90 an die zolltarifliche und statistische Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁴⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3537/91 der
Kommission⁽⁵⁾, anzupassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Anpassung der KN-Codes 0404 10, ex 0406 10, ex 0406 90 91, ex 0406 90 93, ex 0406 90 97 und ex 0406 90 99 sowie der Fußnote⁽²⁾ wird der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3813/90 durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 18.⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 22. 6. 1991, S. 36.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 335 vom 6. 12. 1991, S. 9.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
0404 10	– Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	—
0404 90	– andere (7):	
	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt \times 6,38) von :	
	– – – 42 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von :	
0404 90 11	– – – – 1,5 GHT oder weniger	37,57
0404 90 13	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	27,46
0404 90 19	– – – – mehr als 27 GHT	21,24
	– – – mehr als 42 GHT und mit einem Milchfettgehalt von :	
0404 90 31	– – – – 1,5 GHT oder weniger	37,57
0404 90 33	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	27,46
0404 90 39	– – – – mehr als 27 GHT	21,24
	– – andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt \times 6,38) von :	
	– – – 42 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von :	
0404 90 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger	0,3757 je kg (*)
0404 90 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0,2746 je kg (*)
0404 90 59	– – – – mehr als 27 GHT	0,2124 per kg (*)
	– – – mehr als 42 GHT und mit einem Milchfettgehalt von :	
0404 90 91	– – – – 1,5 GHT oder weniger	0,3757 je kg (*)
0404 90 93	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0,2746 je kg (*)
0404 90 99	– – – – mehr als 27 GHT	0,2124 je kg (*)
0406	Käse und Quark :	
ex 0406 10	– Frischkäse (nicht gereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark (ohne Ricotta mit Zusatz von Salz und von ausschließlich aus Schaf- und Ziegenmilch hergestelltem Käse):	
ex 0406 10 20	– – mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger :	
	– – – mit einem Wassergehalt von mehr als 47 GHT, aber höchstens 72 GHT in der Trockenmasse	12,46
	– – – anderer	4,30
ex 0406 10 80	– – anderer	4,30
0406 20	– Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform :	
0406 20 10	– – Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt	10,65
0406 20 90	– – andere	12,83
0406 30	– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :	

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
0406 30 10	-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger	14,08
0406 30 31 0406 30 39 0406 30 90	-- andere	12,83
ex 0406 40 00	-- Käse mit Schimmelbildung im Teig (ausgenommen ausschließlich aus Schaf- und Ziegenmilch hergestellter Käse)	9,44
ex 0406 90	-- andere Käse, ausgenommen ausschließlich aus Schaf- und Ziegenmilch hergestellter Käse :	
ex 0406 90 11	-- für die Verarbeitung -- andere :	12,83
ex 0406 90 13	-- -- Emmentaler	14,08
ex 0406 90 15	-- -- Greyerzer, Sbrinz	14,08
ex 0406 90 17	-- -- Bergkäse, Appenzell, Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	14,08
ex 0406 90 19	-- -- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt	10,65
ex 0406 90 21	-- -- Cheddar	12,83
ex 0406 90 23	-- -- Edamer	12,46
ex 0406 90 25	-- -- Tilsiter	12,46
ex 0406 90 27	-- -- Butterkäse	12,46
ex 0406 90 29	-- -- Kashkaval -- -- Feta :	12,46
ex 0406 90 31	-- -- vom Schaf oder Büffel, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	--
ex 0406 90 33	-- -- anderer	12,46
ex 0406 90 35	-- -- Kefalo-tyri	12,46
ex 0406 90 37	-- -- Finlandia	12,46
ex 0406 90 39	-- -- Jarlsberg -- -- andere :	12,46
0406 90 50	-- -- Schaf- oder Büffelpäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell -- -- andere : -- -- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von : -- -- 47 GHT oder weniger :	--
0406 90 61	-- -- Grana-Padano, Parmigiano Reggiano	--
0406 90 63	-- -- Fiore Sardo, Pecorino	--
ex 0406 90 69	-- -- andere -- -- mehr als 47 bis 72 GHT	12,46 12,46

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
ex 0406 90 93	— — — — — mehr als 72 GHT	4,30
ex 0406 90 99	— — — — — andere	4,30
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:	
1702 10	— Lactose und Lactosesirup ^(*) :	
1702 10 90	— — andere	—
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 90	— andere: — — Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: — — — andere:	
2106 90 51	— — — — Lactosesirup	—

- (¹) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht dem Betrag für die in Kilogramm angegebene Menge des fettfreien Milchanteils in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,0249 ECU.
- (²) Als für die menschliche Ernährung bestimmte Erzeugnisse gelten die anderen als die denaturierten Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission (ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1) oder der Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 der Kommission (ABl. Nr. L 341 vom 29. 12. 1984, S. 65) oder die in Portugal unter die Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 der Kommission (ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976, S. 9) oder die Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 der Kommission (ABl. Nr. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 16) fallenden Erzeugnisse.
- (³) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht dem Betrag für die in Kilogramm angegebene Menge der fettfreien Trockenmasse in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,2739 ECU.
- (⁴) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht dem in Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem in 100 kg des Erzeugnisses enthaltenen Milch- und Rahmgewicht, verringert um einen Betrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose oder andere Süßmittel, multipliziert mit dem auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrag. Ist das Ergebnis der Subtraktion negativ, so ist der sich ergebende Betrag vom betreffenden Mitgliedstaat (außer Spanien oder Portugal) bei der Einfuhr zu erheben und bei der Ausfuhr zu gewähren.
- (⁵) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht dem angegebenen Betrag, verringert um einen Betrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose oder andere Süßmittel, multipliziert mit dem auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrag. Ist das Ergebnis der Subtraktion negativ, so ist der sich ergebende Betrag vom betreffenden Mitgliedstaat (außer Spanien oder Portugal) bei der Einfuhr zu erheben und bei der Ausfuhr zu gewähren.
- (⁶) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht dem Betrag für die in Kilogramm angegebene Menge der fettfreien Milchtrockenmasse in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,2739 ECU, verringert um einen Betrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose oder andere Süßmittel, multipliziert mit dem auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrag. Ist das Ergebnis der Subtraktion negativ, so ist der sich ergebende Betrag vom betreffenden Mitgliedstaat (außer Spanien oder Portugal) bei der Einfuhr zu erheben und bei der Ausfuhr zu gewähren.
- (⁷) Der Beitrittsausgleichsbetrag, der auf Erzeugnisse anwendbar ist, die sich aus verschiedenen Milcherzeugnissen zusammensetzen, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Teilmengen gleich der Summe der Ausgleichsbeträge, die für die jeweiligen Bestandteile gelten.
- (⁸) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 504/86 des Rates (ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 54) ist der für die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 10 10 geltende Beitrittsausgleichsbetrag derselbe, der auch für die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 10 90 gilt.

Anmerkung: Bei Milch und Rahm von Ziegen oder Schafen sowie bei ausschließlich aus diesen Erzeugnissen hergestelltem Käse

- wird die analytische Kontrolle mit Hilfe immunochemischer und/oder elektrophoretischer Methoden, gegebenenfalls ergänzt durch Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC), durchgeführt;
- hat der Zollbeteiligte bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, daß die betreffende Milch bzw. der betreffende Rahm ausschließlich von Schafen oder Ziegen stammt bzw. daß der betreffende Käse ausschließlich aus Schaf- bzw. Ziegenmilch hergestellt worden ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3678/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/91 über die Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Spanien und Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 466/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für das System der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse aufgrund des Beitritts Spaniens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/91 der Kommission⁽²⁾ wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1991/92 die Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel mit Spanien festgesetzt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3537/91 der Kommission⁽⁴⁾, sind ab 1. Januar 1992 alle Frischkäsearten unter dem KN-Code 0406 10 zusammengefaßt. Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 1765/91 im Hinblick auf dieses Datum anzupassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die KN-Codes 0404 10, ex 0406 10, ex 0406 90 91, ex 0406 90 93, ex 0406 90 97 und ex 0406 90 99 und die Fußnoten 2 und 10 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1765/91 werden durch den Wortlaut des Anhangs dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 22. 6. 1991, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 335 vom 6. 12. 1991, S. 9.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
0404 10	– Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	—
0404 90	– andere ⁽¹⁾ :	
	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von :	
	– – – 42 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von :	
0404 90 11	– – – – 1,5 GHT oder weniger	30,24
0404 90 13	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	22,35
0404 90 19	– – – – mehr als 27 GHT	19,86
	– – – mehr als 42 GHT und mit einem Milchfettgehalt von :	
0404 90 31	– – – – 1,5 GHT oder weniger	30,24
0404 90 33	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	22,35
0404 90 39	– – – – mehr als 27 GHT	19,86
	– – andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von :	
	– – – 42 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von :	
0404 90 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger	0,3024 je kg ^(*)
0404 90 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0,2235 je kg ^(*)
0404 90 59	– – – – mehr als 27 GHT	0,1986 je kg ^(*)
	– – – mehr als 42 GHT und mit einem Milchfettgehalt von :	
0404 90 91	– – – – 1,5 GHT oder weniger	0,3024 je kg ^(*)
0404 90 93	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0,2235 je kg ^(*)
0404 90 99	– – – – mehr als 27 GHT	0,1986 je kg ^(*)
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch :	
0405 00 10	– mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :	
	– – mit einem Fettgehalt von weniger als 80 GHT	0,1184 ⁽⁷⁾ ⁽¹⁰⁾
	– – mit einem Fettgehalt von :	
	– – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	9,30 ⁽¹⁰⁾
	– – – 82 GHT oder mehr, jedoch weniger als 84 GHT	9,71 ⁽¹⁰⁾
	– – – 84 GHT oder mehr	0,1184 ⁽⁷⁾ ⁽¹⁰⁾
0405 00 90	– andere	0,1184 ⁽⁷⁾ ⁽¹⁰⁾
0406	Käse und Quark :	
ex 0406 10	– Frischkäse (nicht gereifter Käse), einschließlich Molkenkäse und Quark (ausgenommen Ricotta, gesalzen und ausschließlich aus Schaf- oder Ziegenmilch hergestellter Käse) :	
ex 0406 10 20	– – mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger :	
	– – – mit einem Fettgehalt von 47 GHT bis 72 GHT	20,82
	– – – andere	14,97

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
ex 0406 10 80	-- anderer :	15,30
ex 0406 90 35	--- Kefalotyri	20,82
ex 0406 90 37	--- Finlandia	20,82
ex 0406 90 39	--- Jarlsberg	20,82
	--- andere :	
0406 90 50	--- Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	—
	--- andere :	
	--- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :	
	--- 47 GHT oder weniger :	
0406 90 61	--- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	—
0406 90 63	--- Fiore Sardo, Pecorino	—
ex 0406 90 69	--- andere	19,96
	--- mehr als 47 bis 72 GHT	20,82
ex 0406 90 93	--- mehr als 72 GHT	14,97
ex 0406 90 99	--- andere	14,97
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert :	
1702 10	-- Lactose und Lactosesirup (°) :	
1702 10 90	-- andere	5,36
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	
2106 90	-- andere :	
	-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt :	
	-- andere :	
2106 90 51	--- Lactosesirup	5,36
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art :	
2309 10	-- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf :	
	-- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrin- sirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 der Kombi- nierten Nomenklatur oder Stärke oder Milcherzeug- nisse enthaltend :	
	-- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend :	
	-- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger :	
2309 10 15	--- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
2309 10 19	— — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	—
	— — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:	
2309 10 39	— — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	— ⁽¹⁾
	— — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:	
2309 10 59	— — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	— ⁽¹⁾
2309 10 70	— — — weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	—
2309 90	— andere :	
	— — andere :	
	— — — Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 der Kombinierten Nomenklatur oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend :	
	— — — — Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend :	
	— — — — keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger :	
2309 90 35	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	—
2309 90 39	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	—
	— — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT :	
2309 90 49	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	— ⁽¹⁾
	— — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT :	
2309 90 59	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	— ⁽¹⁾
2309 90 70	— — — — weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	—

(¹) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe folgender Teilbeträge :

- dem Betrag für die in Gewichtshundertteilen ausgedrückte Menge Milchfett in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,0428 ECU, und
- dem Betrag für die in Kilogramm angegebene Menge des fettfreien Milchanteils in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,015082 ECU.

(²) Als für die menschliche Ernährung bestimmte Erzeugnisse gelten die anderen als die denaturierten Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission (ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1) oder der Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 der Kommission (ABl. Nr. L 341 vom 29. 12. 1984, S. 65) und die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 der Kommission (ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976, S. 9) und die Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 der Kommission (ABl. Nr. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 16) fallenden Erzeugnisse.

(³) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe folgender Teilbeträge :

- dem Betrag für die in Gewichtshundertteilen ausgedrückte Menge Milchfett in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,0428 ECU, und
- dem Betrag für die in Kilogramm angegebene Menge der fettfreien Trockenmasse in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,165903 ECU.

- (*) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe
- des je Kilogramm angegebenen Betrags, multipliziert mit dem in 100 kg des Enderzeugnisses enthaltenen Milch- und Rahmgewicht, und
 - eines Zusatzbetrags für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose in Höhe des auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrags.
- (*) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe
- des angegebenen Betrags und
 - eines Zusatzbetrags für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose oder andere Süßmittel in Höhe des auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrags.
- (*) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe folgender Teilbeträge :
- dem Betrag für die in Gewichtshundertteilen ausgedrückte Menge Milchfett in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,0428 ECU,
 - dem Betrag für die in Kilogramm angegebene Menge der fettfreien Milchtrockenmasse in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,165903 ECU, und
 - dem Zusatzbetrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose oder andere Süßmittel in Höhe des auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrags.
- (*) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht dem angegebenen Betrag, multipliziert mit dem in 100 kg des Enderzeugnisses enthaltenen Fettgewicht.
- (*) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht :
- bei Erzeugnissen der KN-Codes 2309 10 39 und 2309 90 49 dem Beitrittsausgleichsbetrag für 100 kg Mais, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,16 ;
 - bei Erzeugnissen der KN-Codes 2309 10 59 und 2309 90 59 dem Beitrittsausgleichsbetrag für 100 kg Mais, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,50.
- Diese Beträge sind bei der Ausfuhr nach Spanien durch den Ausfuhrmitgliedstaat zu gewähren bzw. bei der Einfuhr aus Spanien durch den Einfuhrmitgliedstaat zu erheben.
- (*) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 504/86 des Rates (ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 54) ist der für die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 10 10 geltende Beitrittsausgleichsbetrag derselbe, der auch für die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 10 90 gilt.
- (¹⁰) Gelten für die unter diese Position fallenden Erzeugnisse die Maßnahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 der Kommission (ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9), (EWG) Nr. 570/88 der Kommission (ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31), (EWG) Nr. 429/90 der Kommission (ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8), (EWG) Nr. 863/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 11) oder (EWG) Nr. 3378/91 der Kommission (ABl. Nr. L 319 vom 21. 11. 1991, S. 40), so ist kein Beitrittsausgleichsbetrag anwendbar.
- (¹¹) Der Beitrittsausgleichsbetrag, der auf Erzeugnisse anwendbar ist, die sich aus verschiedenen Milcherzeugnissen zusammensetzen, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Teilmengen gleich der Summe der Ausgleichsbeträge, die für die jeweiligen Bestandteile gelten.

Anmerkung : Bei Milch und Rahm von Ziegen oder Schafen sowie bei ausschließlich aus diesen Erzeugnissen hergestellten Erzeugnissen

- wird die analytische Kontrolle mit Hilfe immunochemischer und/oder elektrophoretischer Methoden, gegebenenfalls ergänzt durch Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC), durchgeführt ;
- hat der Zollbeteiligte bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, daß die betreffende Milch bzw. der betreffende Rahm ausschließlich von Schafen oder Ziegen stammt bzw. daß das betreffende Erzeugnis ausschließlich aus Schaf- bzw. Ziegenmilch hergestellt worden ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3679/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3814/90 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen Spanien und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3640/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung der Grundregeln für das System der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3814/90 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3073/91⁽⁴⁾, wurden die im Handel mit Milch und Milcherzeugnissen zwischen Spanien und Portugal ab 1. Januar 1991 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3814/90 ist die Nomenklatur der Beitrittsausgleichsbeträge an die zolltarifliche und statistische Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom

23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3537/91⁽⁶⁾, hinsichtlich des KN-Codes 0406 10 zum 1. Januar 1992 anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Anpassung der KN-Codes 0404 10, ex 0406 10, ex 0406 90 91, ex 0406 90 93, ex 0406 90 97, ex 0406 90 99 sowie der Fußnoten⁽⁷⁾ und⁽⁸⁾ wird der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3814/90 durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1991, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 335 vom 6. 12. 1991, S. 9.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
0404 10	– Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	
0404 90	– andere (°) :	
	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von :	
	– – – 42 GHT oder weniger mit einem Milchfettgehalt von :	
0404 90 11	– – – – 1,5 GHT oder weniger	7,33 ⁽¹⁰⁾
0404 90 13	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	5,11 ⁽¹⁰⁾
0404 90 19	– – – – mehr als 27 GHT	1,38 ⁽¹⁰⁾
	– – – mehr als 42 GHT und mit einem Milchfettgehalt von :	
0404 90 31	– – – – 1,5 GHT oder weniger	7,33 ⁽¹⁰⁾
0404 90 33	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	5,11 ⁽¹⁰⁾
0404 90 39	– – – – mehr als 27 GHT	1,38 ⁽¹⁰⁾
	– – andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von :	
	– – – 42 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von :	
0404 90 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger	0,0733 je kg ^(°) ⁽¹⁰⁾
0404 90 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0,0511 je kg ^(°) ⁽¹⁰⁾
0404 90 59	– – – – mehr als 27 GHT	0,0138 je kg ^(°) ⁽¹⁰⁾
	– – – mehr als 42 GHT und mit einem Milchfettgehalt von :	
0404 90 91	– – – – 1,5 GHT oder weniger	0,0733 je kg ^(°) ⁽¹⁰⁾
0404 90 93	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0,0511 je kg ^(°) ⁽¹⁰⁾
0404 90 99	– – – – mehr als 27 GHT	0,0138 je kg ^(°) ⁽¹⁰⁾
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch :	
0405 00 10	– mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :	
	– – mit einem Fettgehalt von weniger als 80 GHT	0,1184 ^(°) ^(°)
	– – mit einem Fettgehalt von :	
	– – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	9,30 ^(°)
	– – – 82 GHT oder mehr, jedoch weniger als 84 GHT	9,71 ^(°)
	– – – 84 GHT oder mehr	0,1184 ^(°) ^(°)
0405 00 90	– andere	0,1184 ^(°) ^(°)
0406	Käse und Quark :	
ex 0406 10	– Frischkäse (nicht gereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark (ohne Ricotta mit Zusatz von Salz und von ausschließlich aus Schaf- und Ziegenmilch hergestelltem Käse) :	
ex 0406 10 20	– – mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger :	
	– – – mit einem Wassergehalt von mehr als 47 GHT, aber höchstens 72 GHT in der Trockenmasse	8,36
	– – – anderer	10,67
ex 0406 10 80	– – anderer	11,00

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
0406 30 31 } 0406 30 39 } 0406 30 90 }	-- andere	13,54
ex 0406 40 00	-- Käse mit Schimmelbildung im Teig (ausgenommen ausschließlich aus Schaf- und Ziegenmilch hergestellter Käse)	3,42
ex 0406 90	-- andere Käse, ausgenommen ausschließlich aus Schaf- und Ziegenmilch hergestellter Käse :	
ex 0406 90 11	-- für die Verarbeitung -- andere :	13,54
ex 0406 90 13	-- -- Emmentaler	7,10
ex 0406 90 15	-- -- Greyerzer, Sbrinz	7,10
ex 0406 90 17	-- -- Bergkäse, Appenzeller, Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	7,10
ex 0406 90 19	-- -- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt	3,33 ⁽¹⁰⁾
ex 0406 90 21	-- -- Cheddar	13,54
ex 0406 90 23	-- -- Edamer	8,36
ex 0406 90 25	-- -- Tilsiter	8,36
ex 0406 90 27	-- -- Butterkäse	8,36
ex 0406 90 29	-- -- Kashkaval -- -- Feta :	8,36
ex 0406 90 31	-- -- vom Schaf oder Büffel, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	—
ex 0406 90 33	-- -- anderer	8,36
ex 0406 90 35	-- -- Kefalo-Tyri	8,36
ex 0406 90 37	-- -- Finlandia	8,36
ex 0406 90 39	-- -- Jarlsberg -- -- andere :	8,36
0406 90 50	-- -- Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell -- -- andere : -- -- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von : -- -- -- 47 GHT oder weniger :	—
0406 90 61	-- -- -- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	—
0406 90 63	-- -- -- Fiore Sardo, Pecorino	—
ex 0406 90 69	-- -- -- andere -- -- -- mehr als 47 bis 72 GHT	7,13 8,36
ex 0406 90 93	-- -- -- mehr als 72 GHT	10,67
ex 0406 90 99	-- -- -- andere	10,67
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert :	

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
1702 10	— Lactose und Lactosesirup ⁽¹⁾ :	5,36
1702 10 90	— — andere	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 90	— andere:	
	— — Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:	
	— — — andere:	5,36
2106 90 51	— — — — Lactosesirup	

(¹) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Differenz zwischen folgenden Teilbeiträgen:

- dem Betrag für die in Gewichtshundertteilen ausgedrückte Menge Milchfett in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,0428 ECU,
- und
- dem Betrag für die in Kilogramm angegebene Menge des fettfreien Milchanteils in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,009818 ECU.

Ist der gemäß dem ersten Gedankenstrich berechnete Betrag niedriger als der gemäß dem zweiten Gedankenstrich berechnete Betrag, so wird die Differenz zwischen den beiden Beträgen von Portugal bei der Einfuhr erhoben oder bei der Ausfuhr gewährt.

(²) Als für die menschliche Ernährung bestimmte Erzeugnisse gelten die anderen als die denaturierten Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission (ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1) oder der Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 der Kommission (ABl. Nr. L 341 vom 29. 12. 1984, S. 65) oder die unter die der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 der Kommission (ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976, S. 9) oder der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 der Kommission (ABl. Nr. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 16) fallenden Erzeugnisse.

(³) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Differenz zwischen folgenden Teilbeiträgen:

- dem Betrag für die in Gewichtshundertteilen ausgedrückte Menge Milchfett in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,0428 ECU,
- und
- dem Betrag für die in Kilogramm angegebene Menge der fettfreien Trockenmasse in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,107998 ECU.

Ist der gemäß dem ersten Gedankenstrich berechnete Betrag niedriger als der gemäß dem zweiten Gedankenstrich berechnete Betrag, so wird die Differenz zwischen den beiden Beträgen von Portugal bei der Einfuhr erhoben oder bei der Ausfuhr gewährt.

(⁴) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Differenz zwischen

- dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem in 100 kg des Enderzeugnisses enthaltenen Milch- und Rahmgewicht,
- und
- dem Betrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose oder andere Süßmittel in Höhe des auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrags.

Ist der gemäß dem ersten Gedankenstrich berechnete Betrag niedriger als der gemäß dem zweiten Gedankenstrich berechnete Betrag, so wird die Differenz zwischen den beiden Beträgen von Portugal bei der Einfuhr erhoben oder bei der Ausfuhr gewährt.

(⁵) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Differenz zwischen:

- dem angegebenen Betrag
- und
- dem Betrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose oder andere Süßmittel in Höhe des auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrags.

Ist der gemäß dem ersten Gedankenstrich berechnete Betrag niedriger als der gemäß dem zweiten Gedankenstrich berechnete Betrag, so wird die Differenz zwischen den beiden Beträgen von Portugal bei der Einfuhr erhoben oder bei der Ausfuhr gewährt.

(⁶) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Differenz zwischen folgenden Teilbeiträgen:

- dem Betrag für die in Gewichtshundertteilen ausgedrückte Menge Milchfett in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,0428 ECU,
- und
- dem Betrag für die in Kilogramm angegebene Menge der fettfreien Milchtrockenmasse in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,107998 ECU, und erhöht um einen Zusatzbetrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose oder andere Süßmittel in Höhe des auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrags.

Ist der gemäß dem ersten Gedankenstrich berechnete Betrag niedriger als der gemäß dem zweiten Gedankenstrich berechnete Betrag, so wird die Differenz zwischen den beiden Beträgen von Portugal bei der Einfuhr erhoben oder bei der Ausfuhr gewährt.

(⁷) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht dem angegebenen Betrag, multipliziert mit dem in 100 kg des Enderzeugnisses enthaltenen Eigengewicht.

(⁸) Gelten für die unter diesen Code fallenden Erzeugnisse die Maßnahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 der Kommission (ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9), (EWG) Nr. 570/88 der Kommission (ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31) oder (EWG) Nr. 429/90 der Kommission (ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8) oder (EWG) Nr. 863/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 11) oder (EWG) Nr. 3378/91 der Kommission (ABl. Nr. L 319 vom 21. 11. 1991, S. 40), so ist kein Beitrittsausgleichsbetrag anwendbar.

(⁹) Der Beitrittsausgleichsbetrag der auf Erzeugnisse anwendbar ist, die sich aus verschiedenen Milcherzeugnissen zusammensetzen, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Teilmengen gleich der Summe der Ausgleichsbeträge, die für die jeweiligen Bestandteile gelten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3680/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

**über den Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen
zur Lieferung nach den Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3653/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des
Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln
für die Intervention bei Getreide⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, wird
Getreide aus Beständen einer Interventionsstelle durch
Ausschreibung verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von
Getreide aus Beständen einer Interventionsstelle wurden
mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommis-
sion⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3043/91⁽⁶⁾, geregelt. Artikel 4 derselben Verordnung
erlaubt den Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt für
bestimmte Verwendungszwecke. Wegen der Eilbedürftig-
keit auf Grund der Versorgungslage auf den Azoren und
auf Madeira ist es erforderlich, von der Fristenregelung im
Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82
abzuweichen.

Ab 1. Januar 1991 gilt für Portugal und für die Gebiete,
die von Portugal abhängen, die gemeinschaftliche
Abschöpfungsregelung für Drittlandsgetreide. Die Azoren
und Madeira könnten dadurch aufgrund ihrer von der
Gemeinschaft sehr entfernten geographischen Lage
Versorgungsstörungen erleiden. Entsprechende
Maßnahmen zur Lösung dieses Problems werden derzeit
im Rahmen des Programms Poseima beraten. Die portu-
giesische Regierung hat Sofortmaßnahmen beantragt, um
die Folgen der Entfernung der Azoren und Madeira zu
mildern ; um diesem Antrag zu entsprechen sollte Inter-
ventionsgetreide zum Verkauf angeboten werden. Hierzu
ist es angebracht, günstige Verkaufsbedingungen fest-
zulegen, ohne Marktstörungen in der Gemeinschaft zu
verursachen. Zu diesem Zweck ist von Artikel 5 der

Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 hinsichtlich der Festset-
zung des Preises für den Verkauf von Interventionsge-
treide auf dem Binnenmarkt abzuweichen, insbesondere
den Kosten für den Transport zwischen der Gemeinschaft
in Europa und den überseeischen Departements
Rechnung zu tragen. Ferner sollte die Hinterlegung von
Sicherheiten geregelt werden, welche die fristgerechte
Verwendung des Getreides für die betreffenden Verwen-
dungszwecke sowie die Einhaltung der vom Bieter einge-
gangenen Verpflichtung, die ihm in seinem Ankaufspreis
eingräumte Vergünstigung bei dem Verkauf des
Getreides zu berücksichtigen, gewährleisten sollen.

Auf Madeira und den Azoren sollten die Verwender die
Möglichkeiten haben, sich, möglichst kostengünstig zu
versorgen. Da sich das betreffende Interventionsgetreide
in mehreren Mitgliedstaaten auf Lager befindet, sollte es
je nach seiner Herkunft ausgewählt werden können, ohne
daß sich die Kosten der Maßnahme dadurch erhöhen. Die
beteiligten Interventionsstellen müssen deshalb der
Kommission die Angaben übermitteln, die benötigt
werden, um die Einhaltung der insgesamt vorgesehenen
Mengen zu gewährleisten.

Die vorliegende Verordnung sieht die Lieferung von
Getreide aus Interventionsbeständen nach den Azoren zu
einem Sonderpreis vor, um die Folgen der großen geogra-
phischen Entfernung dieses Archipels abzumildern. Es
gibt Mühlen nur auf drei und Futtermittelhersteller auf
vier Inseln des Archipels. Es ist daher angebracht,
ausdrücklich die Versorgung jeder dieser Inseln vorzu-
sehen und hierzu die Ausschreibungsbedingungen festzu-
legen.

Die Mitgliedstaaten erlassen alle mit den geltenden
Rechtsvorschriften zu vereinbarenden zusätzlichen
Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die geplante
Maßnahme reibungslos durchgeführt werden kann und
die Kommission in Kenntnis gesetzt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang angegebenen Interventionsstellen wurden
ermächtigt, zum Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt
von 83 000 Tonnen Getreide, die innerhalb der im
Anhang genannten Fristen an die dort bezeichneten
Bestimmungsorte zu liefern sind, eine Ausschreibung zu
eröffnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung wird am 1. Januar 1992 eröffnet und am 30. Juni 1992 abgeschlossen; die erste Teilausschreibung findet am 8. Januar 1992 statt. Die nachfolgenden Ausschreibungen erfolgen auf monatlicher Basis am ersten Mittwoch eines jeden Monats.

(2) Das verkaufte Getreide ist an die im Anhang genannten Bestimmungsorte zu liefern.

Bei Weichweizen mit der Bestimmung „Azoren“ muß die Lieferung für jedes angenommene Gebiet nach folgenden Verteilungsschlüssel erfolgen:

- a) \pm 60 % nach der Insel São Miguel,
- b) \pm 30 % nach der Insel Terceira,
- c) \pm 10 % nach der Insel Faial.

Bei Gerste mit der Bestimmung „Azoren“ muß die Lieferung für jedes angenommen Gebot nach folgendem Verteilungsschlüssel erfolgen:

- a) \pm 75 % nach der Insel São Miguel,
- b) \pm 14 % nach der Insel Terceira,
- c) \pm 2,5 % nach der Insel Faial,
- d) \pm 2 % nach der Insel São Jorge,
- e) \pm 2 % nach der Insel Pico,
- f) \pm 1,5 % nach der Insel Flores (Corvo),
- g) \pm 1,5 % nach der Insel S. Maria,
- h) \pm 1,5 % nach der Insel Graciosa.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn ihm die schriftliche Verpflichtungserklärung des Bieters beigelegt ist,

- die ihm unter den Ausschreibungsbedingungen gemäß Artikel 3 eingeräumt Preisvergünstigung bei dem Verkauf des Getreides nach Anlieferung zu den betreffenden Bestimmungsorten weiterzugeben. Wird die Ware nicht für einen Direktverbrauch verkauft, so ergänzt er die Verkaufsbedingungen durch die Verpflichtung des Käufers, die in Artikel 3 vorgesehene Preissenkung seinerseits weiterzugeben;
- spätestens bei der Bezahlung der Ware eine Sicherheit zu leisten, die dem Unterschied zwischen dem Preis nach Artikel 5 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 und dem Angebotspreis deckt;
- für die Azoren von der schriftlichen Verpflichtung des Bieters begleitet wird, die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Artikel 3

Der einzuhaltende Mindestpreis wird abweichend von Artikel 5 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 unter Berücksichtigung insbesondere der Kosten für den Transport zwischen den Lager- und den vorgesehenen Bestimmungsorten festgesetzt. Für jeden Bestimmungsort wird ein Mindestpreis festgesetzt.

Artikel 4

Die in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für welche der Wiederverkauf auf den Azoren und Madeira zu einem Preis, in dem die Preissenkung gemäß Artikel 3 berücksichtigt ist, fristgerecht nachgewiesen wird. Dieser Nachweis wird nach Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Zuschlagsempfängers durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen portugiesischen Behörden erbracht.

Artikel 5

Die beteiligten Interventionsstellen treffen alle Maßnahmen, die zur Einhaltung dieser Verordnung notwendig sind. Sie setzen die Kommission wöchentlich, und zwar in der Sitzung des Verwaltungsausschusses für Getreide, über die Abwicklung der Ausschreibung und der Lieferung in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

Getreide	Azoren	Madeira
— Futterweizen	5 000	4 000
— Brotweichweizen	17 000	11 000
— Gerste	31 000	10 000
— Hartweizen	2 000	3 000
Total	55 000	28 000

Lieferfrist : vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Juli 1992.

Offene Ausschreibungen

- Weichweizen : Deutschland, Frankreich und Portugal,
- Hartweizen : Frankreich, Portugal und Griechenland,
- Gerste : Frankreich, Vereinigtes Königreich und Spanien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3681/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Verkauf im Rahmen der mit der
Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3653/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 der
Kommission vom 17. Dezember 1991 über den Verkauf
von Getreide aus Beständen verschiedener Interventions-
stellen zur Lieferung nach den Azoren und Madeira ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des
Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln
für die Intervention bei Getreide ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90 ⁽⁵⁾, wird
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch
Ausschreibung verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von
solchem Getreide wurden mit der Verordnung (EWG) Nr.
1836/82 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3043/91 ⁽⁷⁾, festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 wurden die fran-
zösische, die deutsche und die britische Interventions-

stelle ermächtigt, zum Verkauf auf dem Gemeinschafts-
markt von 83 000 Tonnen Getreide, die an die Azoren
und Madeira zu liefern sind, eine Ausschreibung zu
eröffnen. Nach derselben Verordnung werden in Abwei-
chung von Artikel 5 Absätze 1 und 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1836/82 für diesen Verkauf Mindestpreise fest-
gesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise, die im Rahmen der mit der
Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 eröffneten Daueraus-
schreibung anzuwenden sind, werden gemäß dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.
⁽³⁾ Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

*ANHANG***Mindestverkaufspreise in ECU pro Tonne**

Getreide	Azoren	Madeira
— Brotweichweizen	92,24	92,24
— Futterweizen	84,32	84,32
— Gerste	84,32	84,32
— Hartweizen	149,43	149,43

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3682/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer BestimmungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 35a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Merkmale der Olivenöle und Oliventresteröle sowie
die entsprechenden Analyseverfahren wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission⁽³⁾ fest-
gelegt.Für die Anwendung des Verfahrens der Bewertung der
organoleptischen Eigenschaften von naturreinem
Olivenöl, das den Einsatz von Geschmacksproben
vornehmenden Schiedsrichtern einschließt, wurde eine
Frist gesetzt. Diese Frist erweist sich in der Praxis als zu
kurz, um eine in allen Mitgliedstaaten einheitliche
Anwendung dieses Verfahrens gewährleisten zu können.Sie muß deshalb verlängert werden, so daß die von den
jeweiligen Schiedsrichtern anzuwendenden Bewertungs-
modalitäten einer letzten Prüfung unterzogen werden
können.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Absatz 1 von Artikel 10 der Verordnung (EWG)
Nr. 2568/91 wird der „1. Januar 1992“ durch den
„1. November 1992“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 5. 9. 1991, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3683/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3060/91 ⁽⁴⁾, wurde der Verkauf von Interventionsbutter geregelt, die zum unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett bestimmt ist.

Dieser Preis sollte angepaßt werden, damit die betreffende Interventionsbutter wettbewerbsfähig ist. Die betreffende Sicherheit ist ebenfalls entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 wird wie folgt geändert :

- in Absatz 1 wird der Betrag von 191 ECU durch den Betrag von 196 ECU ersetzt ;
- in Absatz 4 wird im ersten Unterabsatz erster Gedankenstrich der Betrag von 210 ECU durch den Betrag von 215 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 19. 10. 1991, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3684/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Drittländern nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Spanien⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 77 der Beitrittsakte kann Spanien bis zum 31. Dezember 1995 mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus Drittländern anwenden. Diese Beschränkungen betreffen Erzeugnisse, die dem ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor unterworfen sind. Das Volumen der Anfangskontingente der einzelnen Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen des Rindfleischsektors sowie die Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der mengenmäßigen Beschränkungen in diesem Sektor sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/86 der Kommission⁽³⁾ festgelegt worden.

Nunmehr sind die für 1992 anwendbaren Kontingente für die außer den in der Verordnung (EWG) Nr. 3913/89

der Kommission vom 20. Dezember 1989 zur Streichung bestimmter Rindfleischerzeugnisse in der Liste der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse^(*) genannten Erzeugnisse festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Kontingente der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 491/86 genannten Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die dem EHM unterliegen, welche auf die Einfuhren aus Drittländern nach Spanien angewendet werden, werden für das Jahr 1992 wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 3 sowie der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1870/86 bleiben anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 6. 1986, S. 16.

^(*) ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 28.

ANHANG

Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent 1992
1	0102 90	— Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stückzahl)	910
2	0201 10 0201 20	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, mit Knochen	
3	0201 30	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen (in Tonnen, entsprechend Schlachtkörpergewicht)	1 260

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3685/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates vom 19. Juli 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 31b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/91⁽⁴⁾, gilt die Verpflichtung, die betreffenden Erzeugnisse einem der vorgeschriebenen Verwendungszwecke zuzuführen, nur dann als eingehalten, wenn die Erstschrift des Kontrollexemplars T5 vorgelegt wird. Damit auch die Fälle gedeckt sind, in denen diese Erstschrift ohne Verschulden der Person, welche die Sicherheit stellt, nicht verfügbar ist, sind zusätzliche Vorschriften erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 31b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Wenn das Kontrollexemplar T5 nicht fristgerecht eingereicht wurde, prüft die zuständige Behörde, bei der die Sicherheit hinterlegt ist, unbeschadet des Verfahrens nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der betreffenden Frist, ob die Hauptforderung unter Berücksichtigung folgender Umstände als erfüllt angesehen werden kann:

- a) Die betreffende Beihilfe wurde von dem Mitgliedstaat gewährt, in dem die Verarbeitung stattfand, und
- b) sie ist so hoch wie die, auf welche der Marktbeteiligte Anspruch hat, und
- c) diesem Marktbeteiligten wurde der Empfang der Erstschrift des gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 ausgefüllten Kontrollexemplars T5 durch die Zollverwaltung bestätigt.

Die Mitgliedstaaten leisten sich im Zusammenhang mit den Punkten a) und b) die notwendige Unterstützung.

Unbeschadet von Artikel 22 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 verfällt die Sicherheit, wenn die Hauptforderung als nicht erfüllt angesehen werden kann, mit Ablauf der im ersten Unterabsatz vorgesehenen drei Monate.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1991 in Kraft.

Sie gilt für Sicherheiten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht endgültig verfallen sind. Die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Untersuchung kann innerhalb der sechs folgenden Monate durchgeführt werden.

Artikel 31b Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 gilt jedoch nicht, wenn die Sicherheit vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 46.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3686/91 DER KOMMISSION
vom 17. Dezember 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
 erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
 (EWG) Nr. 1849/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3645/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 1849/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
 von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
 Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
 im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Dezember 1991 fest-
 gestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
 der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 344 vom 14. 12. 1991, S. 80.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	38,99 ⁽¹⁾
1701 11 90	38,99 ⁽¹⁾
1701 12 10	38,99 ⁽¹⁾
1701 12 90	38,99 ⁽¹⁾
1701 91 00	45,49
1701 99 10	45,49
1701 99 90	45,49 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

über die Änderung der Entscheidung 90/552/EWG vom 9. November 1990 zur Abgrenzung des von der Pferdepest befallenen Gebietes

(91/645/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre
Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Entscheidung 90/552/EWG der Kommissi-
on⁽²⁾ hat die Kommission die Grenzen des von der
Pferdepest befallenen Gebietes festgelegt.Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der
Richtlinie 90/426/EWG können einige Teile des Gebietes
Spaniens und Portugals nicht mehr als von Pferdepest
befallen angesehen werden.Die Impfung gegen diese Krankheit wurde jedoch in
einem Teil des an Portugal angrenzenden Gebiets prakti-
ziert. Unter diesen Umständen besteht Grund, gemäß
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 90/426/
EWG, eine Überwachungszone beizubehalten.Infolgedessen, in Kenntnis der vorteilhaften Entwicklung
der Tierseuchensituation, besteht Grund zur Änderung
der Entscheidung 90/552/EWG.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Entscheidung 90/552/EWG wird ersetzt
durch :*„ANHANG*

Das von der Pferdepest befallene Gebiet umfaßt :

- in Spanien das Gebiet der Provinzen Almería, Granada, Jaén, Málaga, Córdoba, Cadix, Sevilla und Huelva (Schutzzone),
- in Spanien das Gebiet südwestlich der folgendermaßen verlaufenden Linie :
 - Nationalstraße 301 sowie Straße „Comarcal“ zwischen Cartagena und Alhama de Murcia,
 - Straße C-3315 zwischen Alhama de Murcia und Mula,
 - Straße C-415 zwischen Mula und Moral de Calatrava über Caravaca de la Cruz, Elche de la Sierra, Alcaraz und Valdepeñas,
 - die Straßen C-415 und CRP-5224 zwischen Moral de Calatrava und Granatula de Calatrava,
 - die Straßen C-417, CRP-5224, C-410 sowie Nationalstraße 40 zwischen Granatula de Calatrava und Puertollano
 - Straße C-424 zwischen Puertallano und Almadén,
 - Straße C-503 zwischen Almadén und Tamurejo,
 - die Straßen BA-V-4011 und BA-V-4194 zwischen Tamurejo und Talarrubias,
 - Straße C-413 zwischen Talarrubias und Llerena,
 - Nationalstraße 432 zwischen Llerena und Usagre,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.⁽²⁾ ABl. Nr. L 313 vom 13. 11. 1990, S. 38.

- Straße C-437 zwischen Usagre und Fuente de Cantos,
- Straße zwischen Fuente de Cantos und Burguillo del Cerro über Medina de las Torres und Valverde de Burguillos,
- Straße zwischen Burguillo del Cerro und Barcarrota über Salvatierra de los Barros und Salvaléon,
- Straße zwischen Barcarrota und Cheles über Alconchel,
- westliche Richtung zwischen Cheles und dem Rio Guadiana,
- in Portugal das Gebiet südöstlich der folgendermaßen verlaufenden Linie :
 - der Rio Guadiana Richtung Süden bis Mertola,
 - Straße zwischen Mertola und São Bartolomeu,

- Straße zwischen São Bartolomeu und Giões,
- Nationalstraße 124 zwischen Giões und Cachopo,
- Nationalstraße 397 zwischen Cachopo und Tavira (Überwachungszone)."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1991

über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 863/91 durchgeführte 10. Einzelausschreibung

(91/646/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 863/91 der
Kommission vom 8. April 1991 über den Sonderverkauf
von Interventionsbutter zur Ausfuhr nach der Sowjet-
union ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3265/91 ⁽⁴⁾, haben die Interventionsstellen bestimmte
Buttermengen aus ihren Beständen für die Daueraus-
schreibung bereitgestellt.Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 863/91 muß
unter Berücksichtigung der eingegangenen Angebote ein
Mindestverkaufspreis festgesetzt oder beschlossen werden,
die Ausschreibung aufzuheben. Die zur Einhaltung der
Bestimmung und zur Zahlung des Verkaufspreises zu
leistenden Sicherheiten müssen unter Berücksichtigung
des Interventionspreises für Butter festgesetzt werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die 10. Einzelausschreibung im Rahmen der Verord-
nung (EWG) Nr. 863/91, deren Angebotsfrist am
26. November 1991 abgelaufen ist, werden der Mindest-
verkaufspreis sowie die Bestimmungs- und Zahlungs-
sicherheiten wie folgt festgesetzt :

Mindestverkaufspreis in ECU/100 kg Butter :	56,50,
Bestimmungssicherheit in ECU/100 kg Butter :	261,00,
Zahlungssicherheit in ECU/100 kg Butter :	62,00.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991, S. 28.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1991

über die zuschußfähigen Höchstbeträge für die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an den Ausgaben für Beihilfen zur Einstellung für Beihilfen, für Beihilfen zur Existenzgründung sowie für Einstellungsbeihilfen auf Aktionen der Beschäftigung

(91/647/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988⁽¹⁾ über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente und insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988⁽²⁾ zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988⁽³⁾ zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds und insbesondere auf den Artikel 1 Absätze 1 und 6 und auf Artikel 3,

in der Erwägung, das es Aufgabe der Kommission ist, die zuschußfähigen Höchstbeträge für die Zuschüsse zu den Ausgaben für die im Haushaltsjahr 1992 geltenden Beihilfen zur Einstellung der Existenzgründung und der Einstellungsbeihilfen auf Aktionen der Beschäftigung, entsprechend Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 festzulegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zuschußfähigen Höchstbeträge zu den Ausgaben für Beihilfen zur Einstellung, zur Existenzgründung und Einstellungsbeihilfen auf Aktionen zur Beschäftigung,

entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 im Haushaltsjahr 1992 zu denen der Zuschuß des Europäischen Sozialfonds errechnet wird, werden pro Kopf und Woche wie folgt festgesetzt:

— Belgien :	4 114 bfrs,
— Dänemark :	1 132 dkr,
— Deutschland :	265 DM,
— Griechenland :	12 385 Dra,
— Spanien :	10 599 Pta,
— Frankreich :	555 ffrs,
— Irland :	72 Ir£,
— Italien :	139 061 Lit,
— Luxemburg :	4 877 lfrs,
— Niederlande :	244 hfl,
— Portugal :	5 539 Esc,
— Vereinigtes Königreich :	79 £Stg.

Artikel 2

Die Beträge nach Artikel 1 gelten für die volle Arbeitszeit. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge anteilig auf der Grundlage von vierzig Wochenstunden berechnet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1991

Für die Kommission

Vasso PAPANDREOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 149 vom 14. Juli 1991)

— Seite 1, Titel :

Der Titel der Verordnung muß entsprechend der vom Rat angenommenen Fassung wie folgt lauten :

„VERORDNUNG (EWG) Nr. 1601/91 DES RATES

vom 10. Juni 1991

zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails”

— Seite 2, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich zweite Zeile,

sowie

Seite 3, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich zweite Zeile und Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich zweite Zeile :

Das Wort „schmackhaften“ ist jeweils durch das Wort „geschmackgebenden“ zu ersetzen.

— Seite 4, Artikel 2 Absatz 3 zweite Zeile :

Die Worte „weinhaltigen aromatisierten“ sind durch die Worte „aromatisierten weinhaltigen“ zu ersetzen.

— Seite 5, Artikel 3 Buchstabe b) achte Zeile :

Das Wort „schmackhafte“ ist durch das Wort „geschmackgebende“ zu ersetzen.

— Seite 5, Artikel 3 Buchstaben c) und d) zweite Zeile :

Nach dem Wort „Verfahren“ ist jeweils ein Komma einzufügen.

— Seite 6, Artikel 6 Absatz 1 zweite Zeile :

Die Worte „sind“ und „den“ sind voneinander getrennt zu schreiben.

— Seite 6, Artikel 7 Absatz 3 fünfte Zeile :

Nach dem Wort „geeigneten“ ist das Wort „Vorschlag“ einzufügen.

— Seite 7, Artikel 8 Absatz 6 zweite Zeile :

Das Komma nach dem Wort „Gemeinschaft“ ist zu streichen und hinter das Wort „so“ zu setzen.

— Seite 7, Artikel 8 Absatz 7 fünfte Zeile :

Diese Zeile muß wie folgt lauten :

— „... Amtssprache der Gemeinschaft so zu erfolgen, daß der ...”.